Aufsätze.

Die Entziehung staatlicher Orden und Ehrentitel in Preußen. Das geltende Recht und Vorschläre für die künftige Rechtsge-

stalteng.

die bis dahis semungen gernicht behandelts Frage, ob der König von Prenfise die von ihs retilsbenen Tielt, Orden oder Ehrenzuber wieder netisiden kans, einze eingebesten Perfings unterzogen und bis dabsi zu dem Ergelnisse geltungt, daß die Entziehung von Orden (einzehließdie Ehrenzeichen) und Ehrentlich (d. b. nicht mit einem Anter verbendenen Teles) unter gewissen Vorzusundungs auch bete zoch deren dem Konig gestehten kann. Meine daszuligen Ausführungen erdehnen im Schriftum sehnen halb teils erstellen Zeintmung⁴, talls auch gemeinstellichen

¹ XVI 528 ff.

² We im felgenden von den "Orden" die Rede ist, sind darunter überall auch die Ehrenzeichen zu versteben.

^{*} So durch WEST in den Blittern f. Rechtspflege in Thüringen von Schulz und Unern II, 1 ff.